

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 8*). Eine Aussprache ist dazu heute nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann stelle ich die einstimmige **Überweisung** fest.

Ich rufe auf:

23 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16529

erste Lesung

Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 9*). Auch hier ist eine Aussprache heute nicht vorgesehen.

Ich lasse damit über die Empfehlung des Ältestenrates abstimmen, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16529 an den Wissenschaftsausschuss zu überweisen. Sehe ich hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich die einstimmige **Annahme der Überweisungsempfehlung** fest.

Wir kommen zu:

24 Gesetz zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/16487

erste Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 10*). – Alle Fachkundigen im Raum nicken. Dann ist das auch so. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/16487 an den Rechtsausschuss. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Dann stelle ich die einstimmige **Annahme dieser Überweisungsempfehlung** fest.

Ich rufe auf:

25 Sechstes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16263

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/16511

zweite Lesung

Hier ist ebenfalls verabredet worden, dass die Reden zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 11*). Damit sind wir am Schluss der Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/16511, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16263 unverändert anzunehmen. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und eben nicht über die Beschlussempfehlung. Ich darf fragen, wer diesem Gesetzentwurf zustimmt. – Das sind die Abgeordneten der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der AfD. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine. Dann ist dieser **Gesetzentwurf Drucksache 17/16263** einstimmig **angenommen und verabschiedet**.

Wir kommen zu:

26 Gesetz zur Änderung des Ruhrverbandsgesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/16552

erste Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden ebenfalls zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 12*), und eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Ich lasse damit über die Empfehlung des Ältestenrates abstimmen, den Gesetzentwurf an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zu überweisen. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Dann stelle ich die einstimmige **Überweisung dieses Gesetzentwurfes** fest.

Wir kommen nun zu:

Anlage 11

Zu TOP 25 – „Sechstes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Reden

Peter Biesenbach, Minister der Justiz:

Ich freue mich sehr, dass der Entwurf des „Sechsten Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen“ so schnell seinen Weg in die zweite Lesung des Landtags gefunden hat!

Der Entwurfstext enthält eine Vielzahl an wichtigen und klarstellenden Regelungen für die Justiz, die ich an gleicher Stelle bereits bei seiner Einbringung am 26. Januar 2022 vorstellen durfte. Umso mehr freue ich mich, dass der allein beratende Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 9. Februar 2022 dem Landtag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen hat. Für die jetzt anstehende Abstimmung im Plenum möchte ich mir erlauben, besonders bedeutsame Vorteile des Regelungspakets noch einmal kurz hervorzuheben:

So trägt die Ergänzung des Justizgesetzes zunächst zur Sicherheit in den Gerichten bei und sorgt zugleich für klare rechtliche Vorgaben. Die Rechtsschutzsuchenden sollen beim Besuch der Gerichte sicher sein, zugleich aber vor unverhältnismäßigen Kontrollen geschützt werden.

Der Gesetzentwurf regelt nunmehr in dieser Hinsicht das Hausrecht der Gerichtsleitungen und die Befugnisse der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister übersichtlich und klar. Für die Praxis in den Gerichten, vor allem für die Hausleitungen und die verantwortlichen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister vor Ort, werden die teilweise bestehenden Unsicherheiten über die Reichweite der Befugnisse beseitigt. Der Gesetzentwurf folgt damit dem klaren Kompass der Landesregierung, die Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit stets gleichermaßen im Fokus hat. Zugleich betritt der Gesetzentwurf mit der Regelung eines „virtuellen“ Hausrechts Neuland. Dieses regelt ausdrücklich, dass Störer vorübergehend von dem Zugang zu elektronischen Justizeinrichtungen ausgeschlossen werden können, etwa wenn diese den elektronischen Posteingang mit

Spam-Nachrichten blockieren oder Kommentare mit beleidigenden Inhalten formulieren. Nordrhein-Westfalen ist damit Vorreiter für eine gesetzliche Regelung der Gefahrenabwehr auch in diesem Bereich.

Ebenfalls sind mit der Verlagerung der erstinstanzlichen Zuständigkeit an das Oberverwaltungsgericht in Fällen vorläufiger Besitzeinweisungen, soweit diese im Zusammenhang mit der

Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne und Grundabtretungsbeschlüssen wegen der vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen stehen, konkrete Vorteile verbunden. Die Rechtsschutzsuchenden erhalten hiermit eine gerichtliche Kompetenz aus einem Guss, ohne für zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten in der Eingangsinstanz unterschiedliche Gerichte in Anspruch nehmen zu müssen.

Durch die geplante Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts wird zudem das gerichtliche Verfahren für diese Streitigkeiten beschleunigt, da eine Tatsacheninstanz entfällt. Hiermit wird entsprechend der mit der Verlagerung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für bergrechtliche Betriebspläne und Grundabtretungsbeschlüsse verfolgten Zielrichtung des Bundesgesetzgebers das Nachhaltigkeitsziel „Klimaschutz und Klimaanpassung“ gefördert.

Schließlich weist auch die Vorschrift des Gesetzentwurfs zum elektronischen Rechtsverkehr und zur E-Akte in landesrechtlich normierten Gerichtsverfahren greifbare Vorteile auf.

Hiermit wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen, auch im landesrechtlichen Kontext mit der E-Akte sowie der Möglichkeit zur elektronischen Antragstellung in die digitale Zukunft starten zu können. Mit der klaren Vorgabe, dass die Gerichte in diesem Bereich diejenigen Verfahrensordnungen anzuwenden haben, derer sie sich auch ansonsten bedienen, wird zudem die organisatorische Einbindung der digitalen Neuerungen in die bereits vorhandenen IT-Systeme erleichtert. Dies trägt dazu bei, dass der Einstieg in den elektronischen Gerichtsprozess für alle Beteiligten möglichst reibungslos gestaltet werden kann.

Mit Blick auf die vorgenannten Verbesserungen würde ich mich sehr freuen, wenn die Gesetzesnovelle auch hier im Plenum die Ihr gebührende Zustimmung findet!

Angela Erwin (CDU):

Mit dem sechsten Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes NRW tragen wir unterschiedlichsten Regelungsbedürfnissen Rechnung.

Bisher fehlt es im Gesetz an einer Erwähnung des LJPA sowie der an die OLGs angegliederten Prüfungsämter.

Darüber hinaus müssen in dieser Änderung die Rahmenbedingungen des Art. 295 EGStGB für die Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht geregelt werden. Da diese Stellen zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung gehören, kann die Leitung der Aufsichtsstelle einer Richterin oder einem Richter übertragen werden. Konkretisiert wird der durch das Bundesgesetz geschaffene Rah-

men in unserem Bundesland dann durch Allgemeinverfügungen. Da die aktuellen Verfügungen jedoch keine Konkretisierungen zu räumlicher Zuständigkeit, zur Bezeichnung und zur Dienstaufsicht über die Leitung der Stelle treffen, besteht ein Regelungsbedarf, der heute im Änderungsgesetz geschlossen wird.

Gleiches gilt für die gesetzliche Normierung der Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes und für eine klarstellende gesetzliche Regelung, welche Befugnisse den Wachtmeistern zur Erfüllung ihrer Aufgaben zustehen. Das bisher lediglich gewohnheitsrechtlich anerkannte Hausrecht der Behördenleitung wird nun auch kodifiziert.

Weitere Änderungen betreffen die neue Zuständigkeit des OVG für Streitigkeiten über Zulassung von bergrechtlichen Betriebsplänen sowie über damit zusammenhängende Grundabtretungsbeschlüsse und schließlich die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Gerichtsakte.

Sie alle wissen, um die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Ergänzungen aus unserer Facharbeit. Entsprechend darf ich für die Regierungsfraktion der CDU um Ihre Zustimmung bitten.

Sonja Bongers (SPD):

Die beabsichtigten Änderungen des Justizgesetzes dienen in erster Linie dazu bislang nicht normierte Befugnisse zu verdeutlichen und gesetzlich klarzustellen. Von besonderer Bedeutung sind sicherlich die nunmehr klarstellende gesetzliche Normierung der Aufgaben und Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes, sowie des damit zusammenhängenden Hausrechts der Behördenleitungen.

Ferner möchte ich ein weiteres Regelungsbedürfnis hervorheben, welches sich ein vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Gerichtsakte ergibt. Hier ist es notwendig eine eigene landesrechtliche Regelung für die Angelegenheiten zu schaffen, die nicht der Regelungskompetenz des Bundes unterliegen.

Abschließend möchte ich noch erwähnen, dass nunmehr auch endlich das Landesjustizprüfungsamt sowie die Justizprüfungsämter im Justizgesetz Erwähnung finden.

Da es sich des Weiteren um redaktionelle Anpassungen handelt, können wir dem Gesetzesentwurf zustimmen.

Christian Mangen (FDP):

Die vorliegende Gesetzesvorlage enthält diverse erforderliche Änderungen, um vorhandene Regelungslücken im Gesetzestext zu schließen und Zuständigkeiten zu normieren.

Die Schwerpunkte der Änderungen des Gesetzesentwurfes sind insbesondere Folgende:

Bisher fehlte im Justizgesetz eine Erwähnung des Landesjustizprüfungsamtes und der an die Oberlandesgerichte angegliederten Justizprüfungsämter, obwohl es sich um Behörden der Justizverwaltung handelt. Diese deklaratorische Lücke wurde durch den neuen § 3a geschlossen.

Ein weiteres Ziel des Gesetzesänderung ist es, die Rahmenregelung des Art. 295 EGStGB für die Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht auszufüllen. Diese war bisher nur durch Allgemeinverfügung geregelt und wird nun durch die Neueinfügung des § 10a gesetzlich festgelegt.

Weiterhin bedarf es einer gesetzlichen Regelung der Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes. Der neue § 30a bestimmt diese nunmehr als Folgende: Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den JVsAs, Vorführung von Personen zu Sitzungen und Bewachung, den Vollzug gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen sowie der Erledigung sonstiger dienstlicher Aufgaben. Gem. § 30a Abs. 3 werden die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes in der Regel von Beamtinnen und Beamten wahrgenommen.

Im gleichen Zusammenhang erfolgt auch eine Regelung des hiermit zusammenhängenden Hausrechts der Behördenleitung, die bislang nur gewohnheitsrechtlich anerkannt war, durch Einfügung des neuen § 31a. Danach können Behördenleitungen zur Gewährleistung des Dienstbetriebs notwendige Maßnahmen treffen und Hausrecht ausüben, beispielsweise allgemeine Einlasskontrollen durchführen, Gebäude und Außenbereiche videoüberwachen, Identitäten feststellen, eine Person auch mit technischen Geräten durchsuchen, Waffen und gefährlichen Gegenständen sicherstellen und Personen, die eine Durchsuchung/Kontrolle verweigern, des Grundstücks verweisen. Ausgenommen von solchen Maßnahmen sind Organe der Rechtspflege.

Aufgrund des -zur Beschleunigung des Kohleausstiegs geänderten- Bergbaugesetzes wird eine neue Zuständigkeit des OVG für Streitigkeiten über die Zulassung von bergbaurechtlichen Betriebsplänen und Grundabtretungsbeschlüssen begründet. Gem. § 109b ist in Ausweitung des § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 14 VwGO nach § 48 Abs. 1 S. 3 VwGO für Streitigkeiten über vorläufige Besitzeinweisungen das OVG zuständig.

Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und

der elektronischen Gerichtsakte besteht ebenfalls weiterer Regelungsbedarf für solche Gerichtsverfahren, die nicht der Regelungskompetenz des Bundes, sondern derjenigen der Landesgesetzgebung unterliegen. Hierfür wurde ein neuer § 132a eingefügt.

Auch die weiteren Änderungen haben das Ziel, erforderliche Anpassungen und Modernisierungen im Justizgesetz vorzunehmen und Regelungslücken zu schließen. Aus diesem Grund stehen wir hinter dem vorliegenden Gesetzesentwurf und bitten um dessen Unterstützung.

Stefan Engstfeld (GRÜNE):

*Das Bundesverwaltungsgericht hat letztes Jahr entschieden, dass dienstliche Beurteilungen von Beamt*innen einer Rechtsnorm bedürfen. In Nordrhein-Westfalen sind diese dienstlichen Beurteilungen für Richter*innen im Einzelnen bisher allein durch Verwaltungsvorschriften regelbar, da es bisher keine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsnorm gibt. Das sei laut Oberverwaltungsgericht aber nicht mit Art. 33 II GG vereinbar.*

Daher stimmen wir dem Gesetzesentwurf zu.

Thomas Röckemann (AfD):

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt die Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen. Hierzu sollen mehrere, voneinander unabhängige Änderungen vorgenommen werden.

Unter anderem soll das Landesjustizprüfungsamt in dem Aufbau der Justizverwaltung erwähnt werden sowie die an den Oberlandesgerichten angegliederten Justizprüfungsämter.

Auch die Aufgaben und Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes sollen erstmalig normiert werden.

Bisher schreibt die Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst diese Aufgaben und Befugnisse als einfache Verwaltungsvorschrift fest.

Auch formelle Änderungen wie Zuständigkeitskompetenzen, Eröffnungsklauseln und landesrechtliche Regelungen zwecks der bundesrechtlichen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Gerichtsakte werden von dem Gesetzesentwurf umfasst.

Letztendlich sollen auch noch redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Grundsätzlich können wir dem Gesetzesentwurf daher inhaltlich zustimmen. Doch sollte ein derartiges Portfolio an Änderungen der Justizgesetze auch genutzt werden, um notwendige Veränderungen durchzuführen.

So halten wir es für nicht mehr zeitgemäß, dass noch im Justizdienst Wachtmeister eingestellt werden. Hier bedarf es einer zeitgemäßen Anhebung der Besoldung von der Laufbahngruppe 1.1 zur Laufbahngruppe 1.2. Im Polizeidienst wurde das Einstiegsamt schon vor Jahren angehoben.

Hier ist kein Grund erkennbar, die Aufgaben der Justizwachtmeister geringer wert zu schätzen, als die Aufgaben der Polizeikräfte.

Ferner ist fraglich, ob die Zuweisungen der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landesobergerichte für Streitigkeiten um vorzeitige Besitzeinweisungen an das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen auch vom Oberverwaltungsgericht angemessen bearbeitet werden kann oder ob eine Erhöhung der Anzahl an Verwaltungsrichtern notwendig ist, um keine überlangen Verfahrensdauern zu erzeugen.

Wir stimmen dem Antrag zu.

